

ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.

2.5 Vertrauensperson

Das Model ist berechtigt, zum Photoshooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen in keiner Weise stören. Sollte dies dennoch der Fall sein, kann die Begleitperson vom Fotografen vom Platz gewiesen werden.

2.6 Miete Studio

Eventuell anfallende Kosten für das Anmieten eines Studios, übernimmt:

Fotograf Model zu gleichen Teilen vom Model und vom Fotografen

2.7 Visagistin/Visagist

Eventuell anfallende Kosten für eine Visagistin, übernimmt:

Fotograf Model zu gleichen Teilen vom Model und vom Fotografen

3 Vereinbarung zu den Bildrechten

3.1 Rechte des Fotografen

Das Model überträgt dem Fotografen alle Nutzungsrechte einschliesslich Nachdruck und Weitergabe des zustande gekommenen / bearbeiteten Bildmaterials.

Das Model erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die angefertigten Aufnahmen (Bildnisse) in unveränderter oder veränderter Form durch den Fotografen oder durch Dritte (zBsp. Bildagenturen, Verlage, Werbeunternehmen), die mit dessen Einverständnis handeln, ohne jede Beschränkung des sachlichen, inhaltlichen, räumlichen oder zeitlichen Bildinhaltes/Verwendungsbereiches vervielfältigt, verarbeitet, ausgestellt und öffentlich (zBsp. Printmedien, Internet, usw.) wiedergegeben werden.

a) Eigenwerbung

Das Model willigt ein, dass die unter Punkt 1 erstellten Aufnahmen (Fotografien/Bilder/Bildmaterial) vom Fotografen zum Zwecke der Eigenwerbung in unveränderter oder veränderter (zBsp. elektronische Bildbearbeitung ganz oder teilweise in künstlerischer Weise montierten, beschnittenen, retuschierten, umgefärbten, verfremdeten etc. Aufnahmen) Weise in beliebigen Medien ohne gesondertes Honorar genutzt werden dürfen. Gleichfalls als Eigenwerbung gelten auch künstlerische Ausstellungen mit Bildverkauf sowie die Teilnahme bei Wettbewerben.

b) Vermarktung

Weiterhin gestattet das Model eine allfällige Vermarktung der entstandenen Bildnisse. Dem Model steht hierbei 25% des Nettoerlöses zu.

3.2 Rechte des Modells

Das Model erhält dafür im Gegenzug das Recht, das Bildmaterial für nicht gewerbliche und unentgeltliche eigene Zwecke (Eigenwerbung zBsp. Internet, Sedcard) zu nutzen, zu vervielfältigen, zu drucken und zu veröffentlichen, einschliesslich des Rechts der Online-Zugänglichmachung auf einer privaten Homepage.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Model

.....
Unterschrift Fotograf

.....
Einverständniserklärung / Unterschrift
gesetzlicher Vertreter / Erziehungsberechtigter bei Minderjährigkeit des Modells

Hierbei hat das Model folgenden Urhebervermerk anzubringen: © Foto: Christoph De Girardi, www.chrisphotoart.ch

Darüber hinausgehende, insbesondere gewerbliche oder entgeltliche Verwendungen des Bildmaterials durch die abgebildete Person sowie die Teilnahme an Wettbewerben, Preisausschreiben, Gewinnspielen etc. bedürfen der Zustimmung des Fotografen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

4.2 Vertragsart

Dieser Modelvertrag „TfP-/TfCD-Photoshooting“ stellt keinen Arbeitsvertrag dar. Er unterliegt Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige Wohnort des Fotografen.

4.3 Mündliche Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

4.4 Namensnennung Model – Künstlername

Die Nennung des Künstlernamens (Öffentlicher Name / Pseudonym) des Models bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich,
 erforderlich gestattet nicht gestattet

4.5 Namensnennung Fotografen

Die Namensnennung des Fotografen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich,
 erforderlich

4.6 Altersnachweis Model

Vor dem Photoshooting muss in jedem Fall ein gültiger, amtlicher Ausweis oder eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigkeit) vorgezeigt werden, ansonsten kann das Photoshooting nicht stattfinden.

Die Vertragspartner bestätigen mit ihren Unterschriften, mit diesem Vertrag sowie dem Auftragsverhältnis einverstanden zu sein und ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben. Das Model sichert Stillschweigen über die Vertragsinterna zu.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Model

.....
 Unterschrift Fotograf

.....
 Einverständniserklärung / Unterschrift
 gesetzlicher Vertreter / Erziehungsberechtigter bei Minderjährigkeit des Models